
Einwohnergemeinde Kallnach



PERSONALREGLEMENT

2005

Personalreglement der Einwohnergemeinde Kallnach



Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2¹ Der Gemeinde- sowie der Finanzverwalter werden durch den Gemeinderat öffentlich rechtlich angestellt.

² Soweit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassene Verordnung des Gemeinderates und besondere Vorschriften der Gemeinde eine Frage nicht regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten auch für das Gemeindepersonal. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Privatrechtlich
angestelltes Personal

Art. 3¹ Das übrige Personal wird durch den Gemeinderat privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören (rechtliches Gehör).

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung, unabhängig von kantonalen Einreihungen, jede Stelle einer Gehaltsklasse zu.

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- von der individuellen Leistung
- vom individuellen Verhalten
- von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Art. 7¹ Der Gemeinderat entscheidet jährlich, ob die Teuerung ausgeglichen wird.

² Er berücksichtigt dabei die Konjunkturlage sowie die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft und hört das Personal vor seinem Entscheid an.

Leistungsbeurteilung

Organigramm/Kaderstellen

Art. 8¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde. Es ist dies:

- Der Gemeindeverwalter

Kader

Art. 9¹ Der Gemeindepräsident sowie eines vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortliche.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader das Beurteilungsgespräch durch;
- b) sie geben dem Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 10¹ Der Gemeindeverwalter ist für die Leistungsbeurteilung des ihm unterstellten Verwaltungspersonals verantwortlich. Für die Beurteilung des Personals der Finanzverwaltung kann er den Finanzverwalter beiziehen.

² Die Wegkommission ist für die Leistungsbeurteilung des ihr unterstellten Personals (Wegmeister) verantwortlich.

³ Die Schulkommission ist für die Leistungsbeurteilung des ihr unterstellten Personals (Schulhausabwarte) verantwortlich.

⁴ Die Betriebskommission ist für die Leistungsbeurteilung des ihr unterstellten Personals (Werkmeister) verantwortlich.

⁵ Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss. Für die Beurteilung des Personals können Vertreter des Gemeinderates bzw. der Gemeindeverwalter beigezogen werden.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 11¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 12 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'500.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 13 Bei geänderten Verhältnissen veranlasst der Gemeinderat eine neue Arbeitsplatzbewertung.

Funktionendiagramm, Stellenbeschreibung/ Tätigkeiten

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm bzw. Stellenbeschreibung.

² Sofern es die Gemeindeaufgaben oder der wirtschaftliche Einsatz erfordern, kann der Gemeinderat dem Personal weitere Tätigkeiten oder Aufgaben zuweisen. Das Personal kann verpflichtet werden, die Sekretariats- bzw. Protokollarbeiten von Kommissionen zu übernehmen.

Stellenausschreibung

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

² Stellen von übrigen Angestellten werden, sofern nicht ihre Besetzung durch Beförderung oder Berufung als gegeben erscheint, ebenfalls durch den Gemeinderat öffentlich ausgeschrieben.

Unfallversicherung

Art. 16 Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 17 Die Einwohnergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Verordnung des Gemeinderates

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglementes.

² Er regelt namentlich

- a) die Zuordnung der Stellen zu den Gehaltsklassen
- b) die Einzelheiten der Leistungsbeurteilung;
- c) die Ansprüche der Behörden und des Personals auf Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesenersatz;
- d) die Einzelheiten betreffend UVG und BVG

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das geltende Personalreglement vom 12. Dezember 1998 auf.

Von der Versammlung der Einwohnergemeinde Kallnach am 30. Mai 2005 genehmigt.



Der Gemeindepräsident:

Beat Köhli-Stucki

Der Gemeindeverwalter:

Beat Läderach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 29. April 2005 bis 30. Mai 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger Nr. 17 und 18 vom 29. April und 6. Mai 2005 bekannt gegeben worden.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kallnach, 30. Juni 2005



Der Gemeindeverwalter:

Beat Läderach